

Die grundlegenden Rechtsgrundlagen für Datenschutz sind:

- Landesdatenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019 Az.: 13-0557.0/106 (K.u.U. 2019, S. 111); gültig ab 01.09.2019

### 1. Datenschutz für Lehrkräfte

- Was ist Datenschutz?  
Es besteht ein Grundrecht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten zu bestimmen. Alle am Schulleben Beteiligten müssen die Vorgaben des Datenschutzes beachten. Die Schulleitung ist für den Datenschutz verantwortlich.
- Welche Daten sind relevant?  
Vor allem sind dies **personenbezogene Daten** der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, z.B. Name, Noten, Beurteilungen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw., aber auch Protokolle, Fotos oder Vertretungspläne unterliegen dem Datenschutz.
- Welche Daten sind nicht relevant?  
Nicht relevant sind Unterrichtsmaterialien wie Arbeitsblätter, Klassenarbeitsaufgaben u.a.m.
- Datenschutz ist wichtig und ernst zu nehmen. Dabei wird er schnell zur Gratwanderung zwischen juristischer Unbedenklichkeit und gefühlter Arbeitsbehinderung.
- Es ist ein großer Unterschied, welche Daten wo bearbeitet bzw. gespeichert werden dürfen. Wenn von PCs die Rede ist, gilt das ebenso für alle anderen Geräte mit Speichermöglichkeit wie Notebooks, Netbooks, Tablets, Smartphones, Organizer usw.
  - Verwaltungsnetz-PCs gelten als am sichersten. Da besonders Beurteilungen (z.B. von Schülerinnen und Schülern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Referendarinnen und Referendaren) nur im Verwaltungsnetz bearbeitet werden sollten, müssen den Lehrkräften ausreichend solche PCs zur Verfügung stehen, die nur im Verwaltungsnetz eingebunden sind.
  - Lokale PCs, die nicht mit einem Netz/dem Internet verbunden sind und die in einem Raum stehen, zu dem Schülerinnen und Schüler keinen Zugang haben (vorwiegend Lehrerzimmer), gelten als so sicher, dass zwar keine Beurteilungen aber immerhin Noten und weitere schützenswerte Daten bearbeitet werden dürfen. Der PC muss mit einem Benutzerpasswort gesichert sein.
  - Schulnetz-PCs (= pädagogisches Netz) gelten als unsicher, da relativ leicht über andere PCs im Netz auf die Daten zugegriffen werden kann. Deshalb dürfen im Schulnetz keine Beurteilungen, Noten usw. gespeichert werden. Reine Klassenlisten (Name, Vorname, Klasse) sind unbedenklich. Zudem dürfen auch keine externen Daten z.B. vom USB-Stick dort geöffnet/bearbeitet werden, selbst wenn sie auf dem Stick verschlüsselt sind!
  - Auch auf Heim-PCs müssen die Daten verschlüsselt vorliegen. Es dürfen also Noten, Adressen usw. gespeichert und bearbeitet werden. Wenn ausschließlich Sie Zugriff haben bzw. Ihr Benutzerkonto mit einem Passwort gesichert ist UND niemand anderes Administrator-Rechte hat, dürfte auch unverschlüsselt gespeichert werden. Die Empfehlung ist aber, zu verschlüsseln.
  - Werden weitere Datenträger wie zum Beispiel USB-Sticks oder externe Festplatten verwendet, müssen die dienstlichen Daten auch dort verschlüsselt sein.
  - Ist kein Benutzer-Passwort vergeben, bzw. haben auch andere Benutzer Administrator-Rechte, müssen die Daten verschlüsselt vorliegen.
  - In ungeschützten Netzwerken wie im Internetcafé oder am Hotel-PC und auch mit eigenem Gerät im öffentlichen WLAN dürfen sensible Daten weder bearbeitet werden noch unverschlüsselt gespeichert sein.

- Datenschutz im Schulnetz (betrifft i.d.R. Administrator/innen sowie Schulleitungen)
  - Log-Dateien dürfen nicht alleine, sondern nur zu zweit eingesehen werden (Vieraugenprinzip).
  - Es muss ein konkreter Anlass/Verdacht vorliegen.
  - Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen im Vorfeld eine Nutzungsvereinbarung unterschrieben haben.
- Sollen Vertretungspläne ins Netz gestellt werden, sollen keine Namen enthalten sein, sondern nur z.B. „Entfall“ oder „Vertretung“.
- Sogenannte Messenger-Dienste, insbesondere WhatsApp, wurden vom KM als unzulässig eingestuft! Siehe auch: <https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Kommunikationsplattformen>
  - Ausnahme ist Threema Work, das vom Land für Lehrkräfte kostenlos zur Verfügung gestellt wird  
Siehe auch: <https://km-bw.de/Messenger>
- In sogenannten Clouds (Google Drive, Dropbox, MS-OneDrive usw.) dürfen grundsätzlich keine schützenswerten Daten gespeichert werden. Einzelne spezielle Cloud-Lösungen für Schulen sind evtl. rechtlich unbedenklich.

### Allgemeine Richtlinien und Grundsätze

- Wir verarbeiten nur Daten, die auch für unsere konkrete Arbeit nötig sind.
- Spätestens ein weiteres Schuljahr nach der Speicherung müssen sensible Daten wieder gelöscht werden (Namen, Noten, Beurteilungen, Adresslisten usw.) Beispiel: alle Daten vom Schuljahr 2019/20 müssen Ende 2020/21 wieder gelöscht werden. Dabei dürfen Notenlisten usw. als Ausdrucke behalten werden. Daten wie Abschlusszeugnisse müssen zwar längerfristig gespeichert werden, aber nur in der Verwaltung, nicht privat.
- Jede Löschung muss fachgerecht erfolgen, z.B. durch Überschreiben der Daten mit einem geeigneten Programm oder Vernichtung des Datenträgers. Eine solche Löschung ist z.B. nötig bei Weitergabe oder Entsorgung des Gerätes. Nur das Löschen in den Papierkorb reicht nicht, auch nicht, wenn der Papierkorb geleert wird. Ebenso reicht es nicht, den Datenträger zu formatieren, auch nicht mehrfach! Für Hinweise zum Löschen verschiedener Speichermedien siehe auch: <https://www.heise.de/ct/artikel/Sicher-Loeschen-Daten-von-Festplatten-SSDs-und-Handys-entfernen-3891831.html>

### 2. Datenschutz für Schulleitungen

- Dieses Thema würde den Rahmen sprengen und wird deshalb nur angeschnitten.
- Wenden Sie sich ggfs. bitte an das Amt.
- Jede Schule hat ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Siehe auch: [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/ctg/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=m&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=VVBW-VVBW000030891&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/ctg/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=m&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=VVBW-VVBW000030891&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

### 3. Datenschutzbeauftragter

- Für jede Schule muss ein behördlicher Datenschutzbeauftragter benannt sein. Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Schulleitung. Der Personalrat hat nach § 75 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) mitzubestimmen. Sofern keine aus der Schule stammende Person zum behördlichen Datenschutzbeauftragten benannt wird, muss die Schule die von der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde dafür vorgesehene Person benennen.
- Vorsicht bei der Ernennung: wenn eine Lehrkraft ernannt wird, muss sie vieles wissen und erledigen. Dies entlastet andererseits die Schulleitung. Dementsprechend sollte mit dem Amt eine Entlastung aus dem Schulleitungspool verbunden sein. Es kann auch der Datenschutzbeauftragte des SSA Lörrach ernannt werden.

### 4. Online-Plattformen der Schule

- Hier gelten wieder besondere Regeln. Vor allem ist davon abzusehen, dass Log-Dateien als Kontrollinstrument missbraucht werden. Weitere Fragen richten Sie bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz.

### 5. Urheberrecht und Veröffentlichungen auf Papier bzw. im Web

- Dieses eng verwandte Thema liegt außerhalb unserer Kompetenz und würde den Rahmen sprengen. Ansprechpartner sind z.B. die Medienzentren.

### 6. Datenschutz durch Verschlüsselung

- Eine Verschlüsselung bietet eine größtmögliche Sicherheit.
- Es gibt keine Vorschrift, welche Software verwendet werden soll. Verbreitet und empfohlen ist VeraCrypt. Siehe auch:  
<https://www.veracrypt.fr/en/Downloads.html>
- Eine Verschlüsselung als DOCX-, ZIP- oder PDF-Datei mit 128 Bit ist üblich und angemessen.
- USB-Sticks mit vorinstallierter Verschlüsselung sind ebenfalls anerkannt.

### 7. Links

- Infos für Schulleitungen gibt es im Intranet, direkt unter Wissen -> Datenschutz
- Landesbeauftragter für Datenschutz: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>
- Landesdatenschutzgesetz: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich

**Timo Feigl, Arne Scharf**

*Erstellt auf der Grundlage von Infos des ÖPR GHWRGS Freiburg (Peter Fels)*